

GR_GERICHTE SK1 2009 28 vom 28. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2009_28

FR: GR_GERICHTE SK1 2009 28 du 28 octobre 2009

IT: GR_GERICHTE SK1 2009 28 del 28 ottobre 2009

Regeste

sexuelle Handlungen mit Kindern/Vernachlässigung von Unterhaltspflichten | StGB
187-200 Sexuelle Integrität

Erwägungen

E. 1

Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheides Berufung einlegen. Diese ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden (Art. 142 Abs. 1 StPO). Diesen Anforderungen vermag die vorliegenden Berufung zu genügen. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Berufung ist daher einzutreten.

E. 2

Für das Berufungsverfahren ist zu beachten, dass der I. Strafkammer des Kantonsgerichts als Berufungsinstanz grundsätzlich eine umfassende, uneingeschränkte Kognition - auch mit Bezug auf Ermessensfehler, bei deren Prüfung sie sich aber eine gewisse Zurückhaltung auferlegt - zukommt (Art. 146 Abs. 1 StPO). Sie überprüft das vorinstanzliche Urteil jedoch nur im Rahmen der in der Berufung oder Anschlussberufung gestellten Anträge. Wenn die Aktenlage die Beurteilung zulässt und keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt oder der Mangel geheilt ist, entscheidet die Strafkammer des Kantonsgerichts in der Sache selber (Art. 146 Abs. 2 StPO e contrario), eine Rückweisung an die Vorinstanz bildet die Ausnahme (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, BB. 1996, S. 375 f.).

Seite 10 — 46

E. 3

A. stellt in der Berufungsschrift den Antrag, Rechtsanwalt lic. iur. Boris Züst sei ihm als amtlicher Verteidiger beizugeben. Zieht der Angeklagte nicht einen privaten Verteidiger auf eigene Kosten bei, so bestellt ihm der Präsident unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche einen amtlichen Verteidiger, wenn die Anklage vor Gericht mündlich vertreten wird, wenn die Anklage eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme im Sinne von Art. 59, Art. 60, Art. 61 und Art. 64 StGB beantragt oder wenn die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit des Falles es rechtfertigt (Art. 144 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 102 Abs. 1 StPO). Dabei unterscheidet das Gesetz nicht, ob die Freiheitsstrafe bedingt beziehungsweise teilbedingt oder unbedingt beantragt wird.

Vorliegend wurde von der Anklage eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wovon 18 Monate unbeding, beantragt und von der Vorinstanz zum Urteil erhoben. A. hat mithin gemäss Gesetz Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger. Die beantragte amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt lic. iur. Boris Züst wird daher bewilligt.

E. 4

Das Kantonsgerichtspräsidium kann gemäss Art. 144 Abs. 1 StPO eine mündliche Berufungsverhandlung von Amtes wegen oder auf Antrag durchführen, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist. Auf die Berufungsverhandlung finden unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Gerichtsverfahren sinngemäss Anwendung (vgl. Art. 144 Abs. 2 StPO). A. hat in seiner Berufung vom 2. Juli 2009 die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung beantragt. Mit der Vorladung zur Berufungsverhandlung vom 30. September 2009 (vgl. Verfügung vom 10. August 2009, act. 06) sowie der Durchführung der Berufungsverhandlung selbst wurde diesem Antrag entsprochen.

E. 5

a) A. hat in der Berufungsschrift mehrere Beweisergänzungsanträge gestellt, die ihn bezüglich der Verurteilung wegen sexuellen Handlungen mit Kindern entlasten sollen. aa) Den Verfahrensbeteiligten steht es als Ausfluss des rechtlichen Gehörs frei, Beweisanträge zu stellen. Dabei besteht aber kein uneingeschränktes Recht auf Beweisabnahme. Vielmehr kann auf die Erhebung weiterer Beweise dann verzichtet werden, wenn die für die Beurteilung der Sache erforderlichen Tatsachen bereits aufgrund der vorhandenen Beweismittel feststehen und nicht zu erwarten ist, dass neue Beweismittel das Ergebnis der freien Würdigung der vorhandenen Beweismittel zu erschüttern vermögen. Vorweggenommene oder

Seite 11 — 46 antizipierte Beweiswürdigung ist also in einem beschränkten Umfange zulässig; insbesondere kann der Richter das Beweisverfahren schliessen, wenn er aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass diese seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 131 I 153 E 3; 130 II 425 E 2.1, je mit Hinweisen). bb) Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, ist A. bereits aufgrund der bestehenden Beweislage vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern freizusprechen. Es erübrigt sich aber unter diesen Umständen, diesbezüglich weitere entlastende Beweiserhebungen zu tätigen. Die von A. in der Berufung gestellten Beweisergänzungsanträge werden daher abgewiesen. b) Der Verteidiger von A. hat in seinem Plädoyer die bereits in der Berufungsschrift gestellten Beweisergänzungsanträge wiederholt und bekräftigt, was unproblematisch ist. Daneben hat er jedoch auch einen neuen Beweisergänzungsantrag gestellt, der in der Berufungsschrift nicht zu finden ist. Er beantragt aus Händen des damaligen Arbeitgebers die Edition der Stempeluhrausdrucke betreffend A. für die Monate Juni bis und mit September 2000. Damit versucht er zu belegen, dass die von C. geltend gemachte Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs rein zeitlich schon gar nicht möglich gewesen sei. Dieser Beweisergänzungsantrag betrifft mithin einen Umstand, der im Zeitpunkt der Erhebung der Berufung bereits bekannt war. Unter diesen Umständen aber kann auf den Beweisergänzungsantrag nicht eingetreten werden, da er verspätet ist. Beweisergänzungsanträge, die keine echten Noven betreffen, sind schon in der

Berufungsschrift zu stellen (vgl. Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 17. Juni 2009, SK1 09 14, E 7b). c) Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Aktennotiz der Untersuchungsrichterin bezüglich des Inhalts eines Telefonats mit K. (Vorakten, act. 3.8) vorliegend entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung in der Beweiswürdigung nicht herangezogen werden kann. Eine Aktennotiz des Untersuchungsrichters, die eine Zusammenfassung eines Gesprächs mit einer Person beinhaltet, welche als Zeuge einvernommen werden könnte, ist nicht einem Bericht einer Behörde, sondern vielmehr einem Polizeirapport gleichzustellen. Denn wie bei Zusammenfassungen von Aussagen in Polizeirapporten wurde die Aktennotiz von K. nicht unterschrieben, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, ob die Zusammenfassung von der aussagenden Person überprüft und als ihren

Seite 12 — 46 Aussagen entsprechend anerkannt wurde. Es kann auch nicht kontrolliert werden, ob die Zusammenfassung die Aussagen korrekt wiedergibt. Das heisst jedoch nicht, dass eine Aktennotiz des Untersuchungsrichters generell bedeutungslos ist. Vielmehr kann auch sie ein wichtiges und taugliches Beweismittel sein. Sie kann durchaus berücksichtigt werden, soweit sie mit den Angaben des Angeklagten übereinstimmt, die Angaben mit den Akten übereinstimmen, sie auf eigenen Feststellungen beruhende und allenfalls verifizierbare Ermittlungsergebnisse festhält oder wenn weitere Abklärungen getroffen werden, die es dem Gericht ermöglichen, die Glaubhaftigkeit der Angaben zu überprüfen. Schliesslich ist noch zu beachten, dass aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 EMRK abgeleitet wird, dass dem Angeklagten, um sich wirksam verteidigen zu können, grundsätzlich mindestens einmal das Recht eingeräumt werden muss, an einen Belastungszeugen Ergänzungsfragen zu stellen und dessen Aussagen zu bestreiten. Eine Aktennotiz des Untersuchungsrichters, welche ein Gespräch mit einer Person zusammenfasst, die den Angeklagten belastet und die als Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen werden könnte, kann daher nur als Beweismittel herangezogen werden, soweit damit nicht das eben geschilderte Recht des Angeklagten beschnitten oder gar umgangen wird. Vorliegend nun widersprechen die Ausführungen in der Aktennotiz den Beteuerungen von A., es habe zwischen ihm und C. keine über das Übliche hinausgehenden Berührungen gegeben. Andere Beweismittel, die die Ausführungen in der Aktennotiz stützen würden, sind nicht vorhanden. Vor allem aber wurde A. nie die Gelegenheit eingeräumt, K. zu befragen und dabei ihre Aussagen auch zu hinterfragen und in Zweifel zu ziehen (vgl. zum Ganzen insbesondere auch PKG 2002 Nr. 11 und PKG 2004 Nr. 14). Die Aktennotiz kann daher in der Beweiswürdigung nicht herangezogen werden. Hätte man die Ausführungen in der Aktennotiz A. entgegenhalten wollen, dann wäre eine Einvernahme von K. als Zeugin notwendig gewesen.

E. 6

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Vernehmlassung zur Berufung ihren Antrag, die Berufung abzuweisen, bezüglich der Beweiswürdigung, der rechtlichen Erwägungen und der Strafzumessung nicht weiter begründet. Vielmehr hat sie in diesem Zusammenhang auf die Untersuchungsakten, auf das Plädoyer der Untersuchungsrichterin vor der Vorinstanz, welches sich in schriftlicher Form bei den Akten befindet, und die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen. Anlässlich der Berufungsverhandlung hat Untersuchungsrichterin lic. iur. Bettina Ott Guyan zu den genannten Themen aber plädiert. Es stellt sich die Frage, ob ihre Ausführungen vorliegend Beachtung finden dürfen.

Seite 13 — 46 a) Eine Vernehmlassung im Berufungsverfahren ist, sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, wie die Berufungsschrift selber schriftlich zu begründen (Art. 143 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 142 Abs. 1 StPO). Nach ständiger Rechtsprechung ist es bezüglich der Berufungsschrift grundsätzlich unzulässig, anstelle eigener Begründung in der Berufungsschrift selbst auf andere schriftliche Einlagen zu verweisen. Denn dem Gericht ist es nicht zuzumuten, die Argumentationen eines Berufungsklägers in verschiedenen Schriftstücken zusammenzusuchen und an seiner Stelle zusammenzutragen (vgl. dazu Padrutt, a.a.O. S. 368 f.). Nach Sinn und Zweck von Art. 142 Abs. 1 StPO soll die Berufungsschrift ein (einziger) in sich geschlossener Schriftsatz sein. Selbstredend steht dabei die Möglichkeit der Verweisung auf das in Form von Dokumenten vorliegende Ergebnis der Strafuntersuchung offen; die Argumentationsketten hingegen müssen aus dem Schriftsatz selbst ersichtlich sein (PKG 2003 Nr. 18). Dieselben Überlegungen gelten aber auch bezüglich der schriftlichen Vernehmlassung im Berufungsverfahren (PKG 1999 Nr. 27). Argumente und Begründungen, die der Berufungsbeklagte vorbringen will, müssen daher aus der Vernehmlassung selbst hervorgehen. Es wäre nämlich nicht zu rechtfertigen, wenn dem Berufungsbeklagten erlaubt wäre, was dem Berufungskläger verboten ist. Die schriftliche Vernehmlassung im Berufungsverfahren muss somit alle Argumentationsketten enthalten, die der Berufungsbeklagte geltend machen will. Verweisungen auf andere Einlagen anstelle von eigenen Ausführungen sind nicht statthaft. Der Verweis auf das Plädoyer der Untersuchungsrichterin, welches sie vor Schranken der Vorinstanz gehalten hat und das sich in schriftlicher Form bei den Akten befindet, genügt mithin der Begründungsanforderung nicht; die in jenem Plädoyer enthaltenen Argumente sind nicht Inhalt der Vernehmlassung geworden. Dasselbe aber ist bezüglich der globalen Verweisung auf die Untersuchungsakten zu sagen. Es ist dem Gericht nicht zuzumuten, aus der Fülle der Akten Argumente hervorzusuchen und zusammenzutragen, die einen nicht begründeten Antrag stützen würden. Mit Bezug auf die Verweisung auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil wiederum ist zu sagen, dass es zur Begründung der eigenen Anträge nicht genügen kann, auf das angefochtene Urteil als Ganzes zu verweisen, müssen sich die Argumentationsketten doch aus der Vernehmlassung selbst ergeben. Bezüglich der Beweiswürdigung, der rechtlichen Erwägungen und der Strafzumessung enthält die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft Graubünden folglich keine Begründungen beziehungsweise keine Argumente, die Beachtung finden müssen.

Seite 14 — 46 b) Die Untersuchungsrichterin hat nun an Schranken des Kantonsgerichts trotzdem zur Beweiswürdigung und Strafzumessung plädiert. Ihr Plädoyer, welches sie anlässlich der Berufungsverhandlung gehalten hat, befasst sich sogar ausschliesslich mit diesen Themen. Es stellt sich die Frage, ob die Argumente, welche sie in ihrem Plädoyer vorgebracht hat, im Berufungsverfahren noch Beachtung finden dürfen, nachdem sie in der Vernehmlassung nicht enthalten sind. Gemäss Art. 142 Abs. 1 StPO ist die Berufung innert zwanzig Tagen einzureichen und zu begründen. Daraus kann abgeleitet werden, dass Begründungen, die nach Ablauf der Berufungsfrist erst geltend gemacht werden und die keine echten Noven betreffen, nicht mehr zugelassen werden können. Anders entscheiden hiesse, Art. 142 Abs. 1 StPO auszuhebeln, weil die Frist zur („endgültigen“) Begründung der Berufung entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut bis zur Berufungsverhandlung verlängert würde. Die Berufungsbegründung muss daher bereits in der Berufungsschrift vorgebracht werden. Argumente, die sich nicht in der Berufungsschrift finden, die nicht als nähere Ausführung einer bereits in der Rechtsschrift vorgebrachten Begründung angesehen

werden können und die auch keine echten Noven betreffen, können daher keine Beachtung finden, auch wenn sie anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebracht werden (vgl. zum Ganzen das Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 17. Juni 2009, SK1 09 14, E 8). Da nun also der Berufungskläger anlässlich der Berufungsverhandlung keine neuen Argumente vorbringen kann, sofern es sich nicht um echte Noven handelt, muss es auch dem Berufungsbeklagten verwehrt sein, noch an der Berufungsverhandlung neue Argumente einzuführen. Dies allein schon unter dem Aspekt der gleichlangen Spiesse. Der Berufungskläger wäre klarerweise benachteiligt, wenn er noch an der Berufungsverhandlung mit neuen Argumenten der Gegenseite rechnen müsste, während er selbst bereits in der Berufungsschrift seine Argumente offen legen musste. Diese Überlegungen zeigen deutlich auf, dass auch der Berufungsbeklagte anlässlich der Berufungsverhandlung keine neuen Argumente vorbringen kann, soweit es sich nicht um echte Noven handelt. Die Begründung muss damit vollständig bereits in der Vernehmlassung enthalten sein. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass es sich bei der Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung nicht um eine gesetzliche, sondern um eine richterliche Frist handelt, die folglich erstreckt werden kann. Denn zum einen wird diese Frist nur auf begründetes Gesuch und nicht beliebig oft erstreckt, und zum andern muss der Berufungsbeklagte Argumente, die er vorbringen will, auch im Falle einer erstreckten Frist in der Vernehmlassung aufführen. In diesem Zusammenhang gilt es zudem ganz klar festzuhalten, dass eine Berufungsverhandlung nicht dazu da ist, allfällige

Seite 15 — 46 Versäumnisse der Parteien nachzuholen. Sie ist auch keine Wiederholung der Verhandlung vor der ersten Instanz. Vielmehr bezweckt die mündliche Berufungsverhandlung, die bereits in der Berufungsschrift vorgetragene Rügen, also umstrittene Fragen der Sachverhaltsermittlung und der Beweiswürdigung sowie umstrittene Rechtsfragen, anhand einer Befragung des Angeschuldigten noch zu erhellen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die I. Strafkammer des Kantonsgerichts auf die Argumente der Untersuchungsrichterin grundsätzlich nicht weiter eingehen muss.

E. 7

In der Berufungsschrift wird festgestellt, A. anerkenne den Sachverhalt in Sachen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, wie er von der Anklage an Schranken vorgebracht worden sei. Gemäss Rechtsbegehren in der Berufung beantragt A. denn auch eine Verurteilung wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 1 StGB. Obwohl A. mit der Berufung den Antrag stellt, es sei das angefochtene Urteil vollumfänglich aufzuheben, ergibt sich somit aus der Berufung selbst, dass der Schuldspruch betreffend Vernachlässigung von Unterhaltspflichten akzeptiert und nicht angefochten wird. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts hat sich daher mit diesem Schuldspruch nicht weiter zu befassen. Angefochten ist jedoch der Schuldspruch wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern. Ebenso wendet sich A. gegen die Strafzumessung durch die Vorinstanz. In einem ersten Schritt hat die I. Strafkammer somit zu prüfen, ob sich aus den Akten genügend Anhaltspunkte ergeben, dass A. den in der Anklageschrift relevierten Sachverhalt erfüllt hat. In einem zweiten Schritt ist sodann über die Strafzumessung zu befinden.

E. 8

a) Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht nach Art. 144 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StPO auch im Berufungsverfahren nach freier

Überzeugung (vgl. Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 286). Die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt dabei grundsätzlich beim Staat (vgl. Padrutt, a.a.O., S. 306). An den Beweis der zur Last gelegten Tat sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (vgl. BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht

Seite 16 — 46 verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (vgl. BGE 130 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliessender Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12). Es ist anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden und es hat allenfalls ein Freispruch zu erfolgen (vgl. Padrutt, a.a.O., S. 307; Schmid, a.a.O., N 286; BGE 127 I 40 E 2). b) Zu den verschiedenen Beweismitteln ist sagen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet, was bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind. Insbesondere sind die Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und sogar Angeschuldigten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Entscheidend ist mit anderen Worten allein die Beweiskraft der konkreten Beweismittel im Einzelfall (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 54 N 5). Wesentlich können auch so genannte Indizien sein (vgl. Schmid, a.a.O., N 290). Bei der Würdigung der Beweise ist weniger die Form, sondern vielmehr der Inhalt, das heisst deren innere Autorität massgebend (Schmid, a.a.O., N 290). Entsprechend interessiert im Rahmen des Gerichtsverfahrens nicht in erster Linie die persönliche Glaubwürdigkeit des Angeschuldigten oder von Zeugen, sondern die sachliche Glaubhaftigkeit ihrer konkreten Aussagen (vgl. Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 311 f.). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten. Für die Korrektheit einer Aussage sprechen im weiteren die Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle, Entlastungsbemerkungen zu Gunsten des Beschuldigten und die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Bei wahrheitswidrigen Bekundungen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen sind Unstimmigkeiten oder grobe

Seite 17 — 46 Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahmen, erhebliche Abschwächungen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, eingeübt wirkende Aussagen. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden (vgl. im Einzelnen: Arntzen/Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage, München 1993).

E. 9

Die Vorinstanz stützt ihre Entscheidung bezüglich des Vorwurfs der sexuellen Handlungen mit Kindern auf die Aussagen von C. und B.. Im Folgenden sind ihre Aussagen daher einer vertieften Würdigung zu unterziehen. a) Bereits im November 2000 hatte sich B. gegenüber der Polizei dahingehend geäußert, dass ihr damaliger Ehemann A. mit ihrer ausserehelichen, 13-jährigen Tochter C. eine sexuelle Beziehung pflege (Vorakten, Polizeirapport, act. 3.01). In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft Graubünden am 24. November 2000 eine Strafuntersuchung gegen A. wegen sexuellen Handlungen mit Kindern (Vorakten, act. 1.01). Das Strafverfahren wurde am 13. September 2001 eingestellt, nachdem sowohl A. als auch insbesondere C. jegliche sexuellen Handlungen vehement verneint hatten (Vorakten, act. 1.07). Es wurde wieder aufgenommen, da C. am 25. Februar 2008 Strafanzeige gegen A. wegen sexuellen Handlungen mit Kindern eingereicht hatte (act. 5.01). b) Wie bereits festgestellt, stellte C. die von ihrer Mutter behaupteten sexuellen Handlungen während des gesamten ersten Strafverfahrens konsequent und klar in Abrede. Insbesondere hielt sie auch in der Konfronteinvernahme mit B. an ihrer Darstellung fest, dass zwischen ihr und ihrem Stiefvater keine sexuellen Handlungen stattgefunden hätten (Vorakten, act. 5.12). Diese Konfronteinvernahme fand am 29. März 2001 statt. A. war gemäss Aktenlage bereits seit dem 4. März 2001 verschwunden (Vorakten, Aktennotiz der Untersuchungsrichterin vom 23. März 2001, act. 3.14). C. selbst erklärte in der Konfronteinvernahme, dass sie seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr mit A. gehabt habe. Auch wusste sie nicht, wo er sich aufhielt (vgl. Vorakten, act. 5.12, S. 15). Obwohl sie somit schon mehrere Wochen keinen Kontakt mehr mit A. gehabt hatte und obwohl sich dieser offenbar abgesetzt und sie in ihrer schwierigen Situation alleine gelassen hatte, hielt C. an ihren Aussagen fest. Dies spricht grundsätzlich für deren Glaubhaftigkeit. Andererseits hatte C. im Vorfeld der Konfronteinvernahme offenbar ihre Mutter gefragt, was sie denn tun solle, und

Seite 18 — 46 B. hatte ihrer Tochter den Rat gegeben, bei ihren bisherigen Aussagen zu bleiben (Vorakten, act. 5.12, S. 11 und 12). Jedoch hat C. auf die Frage der Untersuchungsrichterin, ob sie denn unter diesen Umständen deshalb an ihren bisherigen Aussagen festhalte, weil ihre Mutter ihr das gesagt habe, geantwortet, dass sie vor niemandem Angst habe und auch nicht machen müsse, was ihre Mutter sage (Vorakten, act. 5.12, S. 13). Zudem hat B. anlässlich der Konfronteinvernahme in diesem Zusammenhang ausgesagt, C. habe sie gefragt, was sie machen solle. C. habe offenbar Mitleid mit ihrer Mutter gehabt (vgl. Tonbandaufnahme der Konfronteinvernahme, Beilage zu den Vorakten. Diese Aussage hat keinen Eingang in die schriftliche Ausfertigung der Konfronteinvernahme gefunden). Dies könnte auch dahingehend interpretiert werden, dass C. aus Mitleid mit ihrer Mutter sogar bereit gewesen wäre, deren Aussagen zu bestätigen, nur um ihr zu helfen. Das wiederum würde durch die Feststellung von Dr. L., KJPD Graubünden, der ab dem 24. November 2000 mehrere Sitzungen mit C. durchführte,

bestätigt. Dr. L. hat in einem Schreiben an das Untersuchungsrichteramt BB. vom 12. Juni 2001 festgestellt, dass C. sich sehr ambivalent gegenüber ihrer Mutter und ihrem Stiefvater verhalte; dass sie von beiden Seiten sehr beeinflussbar sei und sich noch keine eigene und feste Meinung im Loyalitätskonflikt zwischen ihrer Mutter und A. bilden könne (Vorakten, act. 3.21, S. 2, Ziff. 4). Andererseits könnte diese bestätigte leichte Beeinflussbarkeit auch dafür sprechen, dass C. nur bei ihren verneinenden Aussagen blieb, weil ihre Mutter ihr dies so gesagt hatte. Die leichte Beeinflussbarkeit könnte im weiteren auch als Hinweis dafür interpretiert werden, dass C. als 13-jährige unter dem Einfluss von A. stand, welcher in der Zeit, als sie bei der Pflegefamilie war, lange Telefongespräche mit ihr führte, sie auch besuchen durfte und dabei alleine mit ihr sprechen konnte (untersuchungsrichterliche Einvernahme von O. vom 13. August 2008, act. 5.14, S. 3). Die leichte Beeinflussbarkeit zusammen mit dem intensiven Kontakt zwischen A. und C. könnte ein Indiz dafür sein, dass C. damals unter dem Einfluss von A. beziehungsweise aufgrund ihrer nahen Verbundenheit zu ihm nicht die Wahrheit gesagt hat, um ihn vor der Strafverfolgung zu schützen. Sie hat denn auch in der untersuchungsrichterlichen Konfrontation mit A. vom 15. Mai 2008 erklärt, sie habe damals gelogen. Sie habe in diesem Alter nicht gewusst, was sie machen sollte. Sie habe auch Angst gehabt und sei auf eine Art verliebt gewesen, weshalb sie A. in Schutz genommen habe. Sie hätte alles für ihn gemacht (act. 5.6, S. 2 und 10). In der Konfrontation mit F. vom 6. November 2008 sagte sie aus, sie habe damals zu allen gesagt, dass kein geschlechtlicher Kontakt zwischen ihr und A. stattgefunden habe. Sie sei damals

Seite 19 — 46 in ihn verliebt gewesen. Sie hätte damals alles gesagt und getan, um dies [die sexuellen Handlungen] zu verleugnen. Dies habe sie ja auch getan (act. 5.28, S. 5 unten). Damit aber liesse sich absolut plausibel und einleuchtend erklären, warum C. in den Einvernahmen in den Jahren 2000 und 2001 nicht die Wahrheit gesagt haben könnte. Aus den Akten ergibt sich im weiteren, dass A. C. ein grosszügiges Taschengeld gab, dass er stundenlange Telefonate mit ihr führte und ihr auch sonst manchen Wunsch erfüllte, als sie bei der Pflegefamilie untergebracht war (untersuchungsrichterliche Einvernahme von O. vom 13. August 2008, act. 5.14, S. 1 f. und S. 3; Vorakten: untersuchungsrichterliche Konfrontation zwischen A. und B. vom 1. Februar 2001, act. 5.9, S. 26 oben). Dass er sich auch um seine leibliche Tochter D. in gleicher Weise gekümmert hätte, geht aus den Akten im übrigen nicht hervor. A. hat sein Verhalten damit zu erklären versucht, dass er lediglich für die Bedürfnisse von C. aufkomme, wie es B. vor ihrer Heirat zur Bedingung gemacht habe (Vorakten, untersuchungsrichterliche Konfrontation zwischen A. und B. vom 1. Februar 2001, act. 5.9, S. 26 oben). Das eben Aufgezählte geht jedoch über das hinaus, was zur Deckung der Bedürfnisse von C. notwendig gewesen wäre. Diese Überhäufung von C. mit Aufmerksamkeit, Geld und Geschenken würde wiederum dafür sprechen, dass zwischen A. und C. durchaus mehr war, als eine normale Stiefvater-Stieftochter- Beziehung, und dass sexuelle Handlungen stattgefunden haben könnten. Der von der Vorinstanz angeführte Umstand, dass C. anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 28. November 2000 gelacht habe, als sie die sexuellen Handlungen verneint habe, erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts jedoch weniger ein Indiz dafür zu sein, dass C. die sexuellen Handlungen zu Unrecht negiert haben könnte. Hört man der Tonbandaufnahme jener Einvernahme zu, so ist leicht festzustellen, dass C. an vielen verschiedenen Stellen gelacht hat (vgl. die Tonbandaufnahme in der Beilage zu den Vorakten). Es entsteht dabei durchaus der Eindruck, dass C. mit dem Lachen auf die für sie ungewöhnliche und wohl auch etwas

einschüchternde Situation reagiert hat. Hingegen hat C., als es um die Schilderung der körperlichen Auseinandersetzung zwischen A. und B. ging, zwar erklärt, A. habe ihre Mutter auf den Hinterkopf geschlagen. Sofort jedoch hat sie versucht, den Ausdruck „schlagen“ wieder zurückzunehmen und durch einen milderen Ausdruck zu ersetzen. Auch hat sie sehr viel Wert darauf gelegt, dass A. mit seiner Handlung auf die Messerattacke ihrer Mutter reagiert und sich nur verteidigt beziehungsweise geschützt habe (Tonbandaufnahme in der Beilage zu den Vorakten). Diese Passage erweckt klarerweise den Eindruck, dass es C. gar nicht recht war, dass sie A. belastet hatte, und dass sie dies gerne zurückgenommen und ungeschehen gemacht

Seite 20 — 46 hätte. Ihr Aussageverhalten lässt klar den Eindruck entstehen, dass es C. wirklich wichtig war, A. möglichst gut dastehen zu lassen und ihn in keiner Weise zu belasten. Dies wiederum würde C.s Aussagen aus dem Jahre 2008 stützen, sie sei damals in A. verliebt gewesen und habe ihn in Schutz genommen. Unter diesen Umständen aber würden die verneinenden Aussagen von C. gerade nicht gegen die Vornahme von sexuellen Handlungen zwischen ihr und A. sprechen. Andererseits hat sie die Faustschläge von A. ihrer Mutter gegenüber geschildert und nicht einfach verneint, was wiederum in der Weise interpretiert werden könnte, dass sie, wenn auch mit Widerwillen, negative Verhaltensweisen von A. durchaus zugegeben hat, wenn diese vorlagen. Die sexuellen Handlungen hat sie immer klar und ohne zu zögern verneint. Aus den Aussagen von C. in den Jahren 2000 und 2001 sowie dem damaligen Verhalten von A. ergeben sich mithin sowohl Argumente, die dafür sprechen, dass zwischen C. und A. sexuelle Handlungen stattgefunden haben könnten, als auch solche, die dagegen sprechen, wobei nach Auffassung der I. Strafkammer die Argumente dafür leicht überwiegen, jedoch eine Verurteilung noch nicht zu rechtfertigen vermögen. c) Nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Jahre 2008 hat C. erklärt, sie habe früher gelogen und es sei im Jahre 2000 sehr wohl zu sexuellen Handlungen zwischen ihr und A. gekommen. Wie bereits ausgeführt, sind ihre Erklärungen, weshalb sie als 13-jährige nicht die Wahrheit gesagt haben soll, durchaus plausibel. Dass sie nach ihren eigenen Angaben während des gesamten ersten Strafverfahrens gelogen hat, lässt ihre nunmehr gemachten Aussagen daher nicht von vornherein unglaubhaft erscheinen. Jedoch finden sich in ihren Aussagen zahlreiche schwerwiegende Widersprüche, auch im Verhältnis zu anderen Beweismitteln, sowie Unsicherheiten und grobe Ungenauigkeiten. Jeder Widerspruch, jede Ungenauigkeit oder Unsicherheit für sich allein würde den Aussagen von C. noch keinen Abbruch tun, ist doch in Rechnung zu stellen, dass die Ereignisse, über die C. ausgesagt hat, mehr als sieben Jahre zuvor stattgefunden haben. Die Gesamtheit der Widersprüche, Ungenauigkeiten und Unsicherheiten aber lassen Zweifel an den Aussagen von C. entstehen, die schwer wiegen. Im Folgenden ist nun darauf einzugehen. Am klarsten tritt dies in der Aussage von C. bezüglich des behaupteten Geschlechtsverkehrs in der Wohnung von F., einer Tante von A., zu Tage. C. hat diesbezüglich in der Konfrontation mit A. vom 15. Mai 2008 ausgesagt, sie sei nach dem Spitalaufenthalt zu Pflegeeltern nach TT. gekommen, wo sie aber nicht lange habe bleiben können. Sie habe dann bei einer Schulkollegin in EE. wohnen können. Eine Verwandte von A. habe sich bei ihr gemeldet, wobei A. dies arrangiert habe.

Seite 21 — 46 Sie habe damals mit A. keinen Kontakt haben dürfen, weshalb die Tante sie besucht und abgeholt habe. Sie hätten anschliessend A. getroffen und seien zur Wohnung der Tante gefahren. Die Tante habe gesagt, dass sie von ihr und A. wisse, ihre Tochter jedoch nicht. Die Tochter sei dann mit dem Hund spazieren gegangen, die Tante sei in der

Wohnung geblieben. Sie, C., und A. seien in ein Zimmer gegangen und hätten Geschlechtsverkehr gehabt. Danach habe die Tante sie wieder zur Familie der Kollegin gebracht (act. 5.6, S. 9). In der Konfrontation mit F. vom 6. November 2008 erklärte C. – nachdem sie den Beginn des Besuchs zunächst anders geschildert hatte –, sie erinnere sich nun wieder. Sie habe sich mit A. nicht treffen dürfen. Deshalb habe sie der Familie P. gesagt, sie treffe sich mit F.. Sie habe sich aber mit A. getroffen. Dieser habe sie mit dem Auto abgeholt. Sie hätten unterwegs F. getroffen, welche mit ihrem roten Auto bei der Kreuzung zwischen EE. und FF. gewesen sei. Sie seien dann ins Café M. an der JJ.-Strasse in BB. gefahren, wo sie etwas gegessen hätten. Anschliessend seien sie mit dem Auto zur Wohnung von F. gefahren. Dort hätten sie ein wenig geredet. Sie seien im Wohnzimmer gewesen. Danach seien A. und sie in ein Zimmer gegangen. A. habe ihr gesagt gehabt, er habe seiner Tante von ihnen beiden erzählt. Sie habe gemerkt, dass die Tante von ihnen wisse, weil diese im Café M. gesagt habe, sie würden nun zu ihr nach Hause gehen, wo A. und sie, C., ein wenig kuscheln könnten. A. habe ihr gesagt, die Tochter wisse jedoch nichts davon. Dass die Tochter das Ganze komisch gefunden habe, habe sie daran festgestellt, dass diese kaum etwas gesagt habe und dann mit dem Hund nach draussen gegangen sei. Kurz darauf seien A. und sie in ein kleines Zimmer gegangen, in welchem ein Bett gewesen sei. Sie hätten in diesem Zimmer Geschlechtsverkehr gehabt. Später seien sie dann weggegangen. Sie denke, dass F. sie zur Familie ihrer Kollegin gefahren habe, da sie ja gesagt habe, dass sie sich mit ihr treffe. Von A. hätten sie sich wieder an der Kreuzung verabschiedet. Sie seien etwa eine Stunde alleine im Zimmer gewesen, hätten zunächst Geschlechtsverkehr gehabt und seien danach noch eine Weile im Bett gelegen. Auf Frage der Untersuchungsrichterin, ob sie allenfalls in ihrer Erinnerung ein Ereignis verwechsle und deshalb davon ausgehe, in der Wohnung von F. Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, erklärte C. nein, sie wisse, wo sie Geschlechtsverkehr gehabt habe. Der Sinn des Treffens sei auch der Geschlechtsverkehr gewesen. Auf Nachfrage des Verteidigers räumte sie ein, dass es auch so gewesen sein könne, wie sie es in der Konfrontation mit A. geschildert habe, dass nämlich die Tante sie besucht und abgeholt habe (act. 5.28). Aus den Aussagen von C. geht unzweifelhaft hervor, dass sie sich bezüglich der Vorgänge rund um ihren Besuch bei F. in keiner Weise mehr sicher

Seite 22 — 46 war. Trotzdem hat sie sehr klar darauf beharrt, dass es in der Wohnung von F. zu Geschlechtsverkehr gekommen sei. Dies haben F. (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 13. August 2008, act. 5.16, sowie Konfrontation mit C. vom 6. November 2008, act. 5.28) und ihre Tochter G. (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 13. August 2008, act. 5.18) jedoch beide klar und entschieden verneint. G. hat als Zeugin und damit unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB ausgesagt. Sowohl F. als auch G. haben beide übereinstimmend erklärt, dass G. nur etwa zehn Minuten mit dem Hund draussen gewesen sei. Nach Aussage von C. seien sie und A. ins Zimmer gegangen, als G. mit dem Hund nach draussen ging, und sie seien etwa eine Stunde in diesem Zimmer geblieben. C. hat an der Konfrontation mit F. die Wohnung von F. nach ihrer Erinnerung aufgezeichnet und das Zimmer, in welchem der Geschlechtsverkehr stattgefunden haben soll, mit einem Kreuz gekennzeichnet. Auch F. hat an dieser Konfrontation ihre Wohnung aufgezeichnet und die Zimmer nummeriert. Nach ihrer Aussage gehört das Zimmer Nr. 2, in welchem nach C.s Zeichnung der Geschlechtsverkehr stattgefunden haben soll, G. (act. 5.28, S. 4 unten, sowie Anhang zu act. 5.28). Wenn nun G. nach eigener Aussage nach fünf bis zehn Minuten mit dem Hund zurückgekommen ist (act. 5.18, S. 2 unten), hätte sie noch etwa fünfzig Minuten ihr Zimmer

nicht betreten können. Es wäre ihr unter diesen Umständen mit Sicherheit nicht verborgen geblieben, dass sich C. und A. alleine in ihrem Zimmer aufgehalten hätten. Sie hat jedoch klar ausgesagt, dass A. und C. an jenem Nachmittag nie alleine gewesen seien (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 13. August 2008, act. 5.18, S. 3). Im übrigen wäre es doch eigenartig, wenn G., die ja von allem nichts gewusst habe, mit dem Hund mehr als eine Stunde spazieren gegangen wäre, obwohl sie und ihre Mutter Gäste hatten. Die Aussagen von C. auf der einen sowie von F. und G. auf der anderen Seite stehen sich mithin diametral entgegen, sowohl was die Länge des Zeitraums angeht, den G. mit dem Hund draussen verbrachte, als auch in Bezug auf den von C. geltend gemachten Umstand, dass sie mit A. etwa eine Stunde alleine in einem Zimmer gewesen sei und in dieser Zeit mit ihm Geschlechtsverkehr gehabt habe. Nachdem aber C. auf Frage der Untersuchungsrichterin ausdrücklich darauf beharrt hat, dass sie sich bezüglich des Geschlechtsverkehrs in der Wohnung von F. nicht geirrt habe (act. 5.28, S. 6), kann auch nicht einfach davon ausgegangen werden, C. habe die Örtlichkeit verwechselt und der Geschlechtsverkehr habe tatsächlich anderswo stattgefunden, wie es die Vorinstanz als möglich erachtet hat. Die Aussagen von C. sowie von F. und G. sind miteinander unvereinbar und lassen sich nicht in Einklang bringen. Hinweise aber, dass F. und G. übereinstimmend falsch ausgesagt hätten, lassen sich den Akten nicht

Seite 23 — 46 entnehmen. Allein aus dem Umstand, dass sich F. allenfalls der Gehilfenschaft zu sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig gemacht haben könnte, falls der Geschlechtsverkehr tatsächlich in ihrer Wohnung und mit ihrem Wissen und Willen stattgefunden hätte, kann augenscheinlich nicht geschlossen werden, sie und ihre Tochter, welche unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB ausgesagt hat, hätten falsche Aussagen gemacht. Der von C. geltend gemachte Geschlechtsverkehr in der Wohnung von F. ist unter diesen Umständen nicht erstellt, die Aussagen von C. erweisen sich in diesem Punkt als erschüttert. Lediglich nebenbei sei im Zusammenhang mit dem Besuch bei F. auf einen Widerspruch in den Aussagen von C. hingewiesen. In der untersuchungsrichterlichen Konfrontation mit A. hat C. angegeben, sie sei dieses eine Mal [als es zu Geschlechtsverkehr gekommen sein soll] bei F. zu Hause gewesen (act. 5.6, S. 10 oben). In der untersuchungsrichterlichen Konfrontation mit F. hat C. zu Protokoll gegeben, A., B. und sie hätten F. früher ab und zu besucht (act. 5.28, S. 2). Es trifft zwar zu, dass F. im Herbst 2000 in eine neue Wohnung umgezogen war (act. 5.28, S. 4 unten), jedoch hat C. nicht erklärt, sie sei nur dieses eine Mal in der neuen Wohnung gewesen. Vielmehr hat sie ganz klar ausgesagt, sie sei nur dieses eine Mal bei F. zu Hause gewesen. Dies widerspricht klarerweise ihren späteren Aussagen. In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 6. November 2008 hat C. im weiteren ausgesagt, gegen Schluss habe ihre Mutter wieder mit A. zusammen gewohnt. Sie erinnere sich, dass ihre Mutter und A. am 5. April 2001 zusammen zur Pflegefamilie gekommen seien und ihren Geburtstag gefeiert hätten. Ihr habe es nicht gepasst, dass ihre Mutter wieder bei A. gewesen sei. Sie sei ja verliebt gewesen. Ihre Mutter und sie hätten deswegen auch Streit gehabt. Sie wisse noch, dass sie vom Bahnhof in EE. aus mit A. telefoniert habe, geweint habe und nachher nichts mehr mit ihm gewesen sei. Kurze Zeit später sei sie zu ihrer Mutter gezogen (act. 5.29, S. 2). Sie wolle noch etwas angeben, was sie bis anhin nicht gesagt habe, weil sie N. nicht habe mit reinziehen wollen. Als ihre Mutter und A. an ihrem Geburtstag zur Pflegefamilie gekommen und sie alle am Tisch gegessen seien, habe A. sie unter dem Tisch mit dem Fuss streicheln wollen. Er habe aber N. erwischt. Er habe sich entschuldigt. N. habe komisch reagiert, so dass sie gedacht habe, sie habe gemerkt, dass A. eigentlich sie habe erreichen

wollen (act. 5.29, S. 3). Diese Aussagen von C. können nicht zutreffen, denn gemäss Aktenlage war A. ungefähr ab dem 4. März 2001 verschwunden (Vorakten, act. 3.14; vgl. aber auch Vorakten, act. 2.3, wonach A. am 12. Februar 2001 und am 9. März 2001 die Kontrollschilder seiner Fahrzeuge abgegeben haben soll). Er hatte seine Wohnung aufgegeben (Entscheid des Bezirksgerichts Landquart betreffend Eheschutzmassnahmen vom 13. Juni 2001, act. 3.5, S. 4;

Seite 24 — 46 Vorakten: act. 3.14 und act. 2.3) und trotz intensiver Nachforschungen wusste niemand, wo er sich aufhielt (Vorakten: act. 1.8 samt Beilagen, act. 3.14 und act. 5.12, S. 15). Nach eigener Aussage war er nach GG. ausgereist (vgl. Beilage 2 zu den Akten: Beigezogene Akten Bezirksgericht Plessur, Prozesseingabe vom 11. März 2007 [recte: 2008], S. 4, Ziff. 4; untersuchungsrichterliche Einvernahme vom

E. 10

Neben den Aussagen von C. stützt sich die Vorinstanz auch auf die Aussagen von B.. Diese sind im Folgenden einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Zunächst ist festzustellen, dass sich in den Aussagen von B. bezüglich der sexuellen Handlungen, welche sie zwischen A. und C. beobachtet haben will, viele Details finden. Zudem hat sie die sexuellen Kontakte zwischen A. und ihrer Tochter an sich in den verschiedenen Einvernahmen immer gleich geschildert. Dies spricht grundsätzlich für die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Daneben jedoch gibt es mehrere Faktoren, die erhebliche Zweifel an den Aussagen von B. entstehen lassen. Zunächst einmal erscheint es wenig überzeugend, dass B. nicht einmal eine Woche, nachdem sie A. und C. in eindeutiger Situation erwischt haben will, für zweieinhalb Monate nach GG. gereist sein soll. B. hatte nach ihren eigenen Aussagen gesehen, dass A. auf dem Sofa sass, wobei er unten nackt war, dass C. zwischen seinen Beinen kniete, unten ebenfalls nackt, dass C. ihre Hand zumindest in der Nähe des Penis von A. hatte und dass der Penis erigiert war (vgl. untersuchungsrichterliche Einvernahme vom

Seite 35 — 46

E. 14

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass A. vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kinder freigesprochen werden muss, weshalb der diesbezügliche Schuldspruch durch die Vorinstanz zu Unrecht erfolgt ist. Die Verurteilung wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten jedoch wurde nicht angefochten und bleibt bestehen; dieser Schuldspruch erfolgte mithin zu Recht. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe wiederum ist aufgrund des Freispruchs im Hauptanklagepunkt ganz massiv zu reduzieren. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, die Kosten des Verfahrens A. gänzlich

Seite 45 — 46 aufzuerlegen, wie es die Vorinstanz getan hat. Da A. von Beginn weg bezüglich der Vernachlässigung von Unterhaltszahlungen geständig war, verursachte dieser Anklagepunkt weder für die Staatsanwaltschaft Graubünden in der Untersuchung noch für die Vorinstanz im Gerichtsverfahren einen grossen Aufwand und führte damit auch nicht zu hohen Kosten. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts erachtet es unter diesem Gesichtspunkt als gerechtfertigt, A. sowohl bezüglich der Untersuchungskosten als auch mit Bezug auf die Kosten des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens je Fr. 400.-- zu überbinden. Die übrigen Kosten der Staatsanwaltschaft Graubünden in Höhe von Fr. 3'776.-- gehen zu Lasten des Kantons Graubünden, während die weitergehenden Kosten des Bezirksgerichtsausschusses Landquart in Höhe von Fr. 3'800.-- vom Bezirk Landquart zu

tragen sind. In einem ähnlichen Verhältnis sind auch die Kosten der amtlichen Verteidigung aufzuteilen. Es rechtfertigt sich, A. in diesem Zusammenhang Fr. 850.30 aufzuerlegen, während die restlichen Fr. 7000.-- zu Lasten des Bezirks Landquart gehen. Dieser hat zudem vorschussweise den von A. zu bezahlenden Anteil der amtlichen Verteidigung zu übernehmen.

E. 15

Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden (Art. 160 Abs. 3 StPO). Vorliegend hat A. mit seinem Rechtsmittel weitestgehend obsiegt. Lediglich bezüglich der Anzahl Tagessätze ist das Gericht nicht seinem Antrag gefolgt, wobei dies den Anklagepunkt der Vernachlässigung von Unterhaltszahlungen betrifft, welcher in der Anklage eine untergeordnete Rolle einnimmt. Mit seinem Hauptanliegen, dem Freispruch vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern, ist A. vollständig durchgedrungen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.-- sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren von Fr. 4'725.45 dem Kanton Graubünden aufzuerlegen.

Seite 46 — 46 Demnach erkennt die I. Strafkammer: 1. Die Berufung wird gutgeheissen und das angefochtene Urteil wird aufgehoben. 2. A. wird von der Anklage der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB freigesprochen. 3. A. ist schuldig der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 1 StGB. 4. Dafür wird er mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 30.-- bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben bei einer Probezeit von drei Jahren. 5. Die Kosten der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 4'176.-- gehen im Umfang von Fr. 400.-- zu Lasten von A. und im Umfang von Fr. 3'776.-- zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Kosten des Bezirksgerichtsausschusses Landquart von Fr. 4'200.-- gehen im Umfang von Fr. 400.-- zu Lasten von A. und im Umfang von Fr. 3'800.-- zu Lasten des Bezirkes Landquart. Das Honorar der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 7'850.30 geht im Umfang von Fr. 850.30 zu Lasten von A. und im Umfang von Fr. 7'000.-- zu Lasten des Bezirkes Landquart. Der Betrag von Fr. 850.30 wird vorschussweise durch den Bezirk Landquart bezahlt. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.-- sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 4'725.45 gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. 7. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 78 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 78 ff. und 90 ff. BGG. 8. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.